

Richtlinien

über die Teilnahme an Betreuungsangeboten an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sowie am Bildungs- und Betreuungsangebot „Pakt für den Ganztag“

§ 1 Allgemeines

(1) Für schulische Betreuungsangebote im Landkreis Waldeck-Frankenberg gelten die einschlägigen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse) sowie die ergänzenden Hinweise und Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie an den Grundstufen der Förderschulen mit der Maßgabe, dass eine Betreuung auch am Nachmittag stattfinden kann.

(2) Es wird grundsätzlich allen Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen (Förderschwerpunkte Lernen und Sprachheilverfahren) die Möglichkeit zur Einrichtung eines Betreuungsangebots eröffnet. Über die Einrichtung entscheidet der Kreisausschuss unter Beachtung dieser Richtlinien.

(3) Das in Kooperation mit dem Land Hessen eingerichtete Bildungs- und Betreuungsangebot „Pakt für den Ganztag“ erweitert das bestehende Betreuungsangebot im Landkreis. Teilnehmende Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen verfügen an fünf Tagen in der Woche von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot.

§ 2 Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote ist grundsätzlich der Landkreis. Die Trägerschaft kann auf andere rechtsfähige Institutionen und Vereinigungen übertragen werden. In diesen Fällen stellt der Landkreis den Trägern die Betreuungsräume kostenlos zur Verfügung.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für Betreuungsangebote

(1) Grundlage für die Einrichtung eines neuen Betreuungsangebots ist ein von der Schule und dem Träger erarbeitetes Betreuungskonzept.

Für die Einrichtung des Betreuungsangebotes sind mindestens zehn verbindliche Anmeldungen erforderlich.

(2) In begründeten Einzelfällen kann auch bei Unterschreitung der in Abs. 1 genannten Mindestzahl ein Betreuungsangebot eingerichtet werden.

(3) Sinkt die Teilnehmerzahl bei einem bestehenden Betreuungsangebot unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, kann das Angebot bis zum Ende des laufenden Schuljahres fortgeführt werden. Danach ist unter Berücksichtigung des Abs. 2 über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

§ 3a Allgemeine Voraussetzungen für den „Pakt für den Ganztag“

(1) Im Pakt für den Ganztag gestalten das Land Hessen und der Landkreis Waldeck-Frankenberg als zuständiger Schulträger gemeinsam ein integriertes Kooperationsmodell zur Verbindung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an den Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Bildungs- und Betreuungsangebote im „Pakt für den Ganztag“ sind schulische Veranstaltungen. Die Grundschulen und Förderschulen mit Grundstufen des Landkreises können daher selbst entscheiden, ob sie am „Pakt für den Ganztag“ teilnehmen wollen.

(2) Eine Grundschule oder Förderschule mit Grundstufen kann nur mit Zustimmung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in den „Pakt für den Ganzttag“ aufgenommen werden.

(3) Im Zusammenwirken mit den Eltern, dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den mitfinanzierenden Standortgemeinden stellen die Schulen, die in den Pakt für den Ganzttag aufgenommen werden wollen, ein Konzept auf, das ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot an den Unterrichtstagen von 7.30 bis 17.00 Uhr und in den Schulferien gewährleistet. Das Land Hessen leistet seinen Beitrag für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg und die jeweiligen Standortgemeinden (§ 11) leisten ihren Beitrag rechnerisch für den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien. Grundsätzlich ist der Pakt für den Ganzttag ein freiwilliges Angebot, nach Anmeldung des Kindes dann aber verbindlich.

§ 4 Betreuungsumfang

(1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem spezifischen Betreuungsbedarf der einzelnen Schule. Er kann sich auf Zeiten vor und/oder nach dem Unterricht erstrecken. Da die stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten vom Land durch den Einsatz der Lehrkräfte abgedeckt werden, kann für diese Zeiten kein Betreuungsbedarf im Rahmen dieser Richtlinien anerkannt werden.

Der Betreuungsumfang kann bis zu 4,5 Zeitstunden pro Tag betragen.

(2) Für Schulen, die am Ganztagsprogramm „Pakt für den Ganzttag“ teilnehmen, beträgt der von Landkreis zu gewährleistende Betreuungsumfang in der Regel 2,5 Zeitstunden pro Tag. Eine Ferienbetreuung ist anzubieten, diese soll sich an den Bedarfen der Schulgemeinde orientieren.

(3) Der Betreuungsumfang wird vom Schulträger zusammen mit der Schulleitung, den Betreuungskräften und ggf. mit dem Träger des Betreuungsangebotes ermittelt. Er wird jeweils aufgrund der Situation am 01.10. eines jeden Jahres überprüft und ggf. neu festgelegt. Unabhängig davon ist der Betreuungsumfang bei erheblichen Veränderungen anzupassen.

(4) Bei bis zu 20 gleichzeitig anwesenden Schülerinnen und Schülern erfolgt die Betreuung in einer Gruppe grundsätzlich durch eine Betreuungskraft. In Förderschulen wird die maximale Schülerzahl pro Gruppe auf zwölf gleichzeitig anwesende Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Wird diese Zahl nicht nur kurzfristig überschritten, kann eine zweite Gruppe eingerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung und in Abstimmung mit der jeweiligen Standortgemeinde.

§ 5 Personal

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt das geeignete Personal unter Beteiligung der Schulleitung ein. Fachpersonal nach Satz 1 können Fachkräfte im Sinne des § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) oder Personen mit angebotsspezifischer Sachkunde sein. Mit den Betreuungskräften sind Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen abzuschließen.

§ 6 Teilnahme am Betreuungsangebot

(1) Die für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Betreuungszeiten, auch außerhalb des Unterrichts, unter Aufsicht in ihrer Schule verbleiben.

(2) Die Teilnahme am Betreuungsangebot einschließlich „Pakt für den Ganzttag“ ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schulkindern (in Vorklassen, in Grundschulen, in Grundstufen der Förderschulen) im Schulträgerbereich Waldeck-Frankenberg offen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuung durch den Schulträger besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme in das Betreuungsangebot entscheidet die Schulleitung auf Antrag der/des Erziehungs-/Sorgeberechtigten und unter Beachtung dieser Richtlinien.

(5) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der genehmigten Betreuungsplätze, ist die Platzvergabe vorrangig nach folgenden Kriterien und in entsprechender Reihenfolge vorzunehmen:

- a) Kinder alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter;
- b) Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder noch in Ausbildung sind, unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte (d.h. Familien mit geringem Einkommen haben Vorrang);
- c) Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Jahrgangsstufe sowie der Vorklasse.

Gleiches gilt für unvorhergesehene Ausfälle der Betreuungskräfte, sofern keine Vertretungsmöglichkeit besteht.

(6) Das Betreuungsangebot unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.

§ 7 Anmeldung, Vertrag

(1) Nach § 6 Abs. 4 und 5 positiv entschiedene Anmeldungen sind unverzüglich von der Schulleitung der jeweiligen Schule dem Schulträger vorzulegen. Mit dem/den Erziehungs-/Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers ist sodann ein Vertrag

über die Aufnahme in das Betreuungsangebot bzw. in das Bildungs- und Betreuungsangebot „Pakt für den Ganzttag“ abzuschließen.

(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 für die allgemeinen Betreuungsangebote als auch für den „Pakt für den Ganzttag“ soll im Regelfall spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien für das folgende Schuljahr dem Schulträger vorliegen. Während eines Schuljahres ist in begründeten Einzelfällen eine von Abs. 2 Satz 1 abweichende Anmeldung noch möglich.

(3) Der monatliche Kostenbeitrag (§ 10) ist ab dem Monat der Anmeldung zu entrichten.

(4) Die Schulleitung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen, wenn eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann (z.B. bei Krankheit des Erziehungs-/Sorgeberechtigten, Arztbesuchen o.ä.), Schülerinnen und Schüler, für die keine Verträge abgeschlossen worden sind, vorübergehend in das Betreuungsangebot aufzunehmen. Ein Kostenbeitrag wird bei einer vorübergehenden Betreuung von bis zu 5 Tagen nicht erhoben, bei einer längeren Dauer wird eine tageweise Abrechnung, beginnend mit dem ersten Tag, vorgenommen.

§ 8 Betrieb

(1) Eine Betreuung während der hessischen Schulferienzeiten wird grundsätzlich nicht angeboten. In Schulen, die an dem Bildungs- und Betreuungsangebot „Pakt für den Ganzttag“ teilnehmen, wird in den Ferien eine Betreuung angeboten.

Der Umfang der Ferienbetreuung wird im Einzelfall mit der jeweiligen Schulleitung, dem Schulträger und der Standortgemeinde abgestimmt.

(2) Soll ein Kind ausnahmsweise vor Regelbetreuungsende allein nach Hause entlassen werden, ist eine schriftliche Mitteilung des/der Erziehungsberechtigten über die Erlaubnis hierzu der Schule vorzulegen. Im Zweifel muss eine dritte Person die Berechtigung, ein Kind abholen zu dürfen, schriftlich nachweisen.

(3) Das Fehlen eines Kindes ist der zuständigen Betreuungskraft umgehend, durch die Schulleitung bekannt zu geben. Eine Mitteilung bezüglich einer ansteckenden Krankheit hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 9

Haftung und Versicherung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Betreuung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

(2) Die Aufsichtspflicht des Landkreises Waldeck-Frankenberg beginnt erst mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Schule und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, d.h. mit dem Entlassen der Kinder entweder in die Obhut der Erziehungsberechtigten, einer bevollmächtigten dritten Person oder in die Eigenverantwortlichkeit, falls das Kind den Nachhauseweg alleine zurücklegen darf.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubt vom Grundstück der Schule oder aus ihrer Gruppe entfernen, übernehmen weder die Versicherungsträger noch der Landkreis Waldeck-Frankenberg die Haftung. Hiervon bleibt die Haftung des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder eines anderen Trägers für schuldhaftes Aufsichtspflichtverletzungen seines Personals unberührt.

§ 10

Kostenbeitrag

(1) Für die Teilnahme an den Bildungs- und Betreuungsangeboten kann der Träger des Angebots nach § 157 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) Elternentgelte erheben.

(2) Für die zur Betreuung angemeldeten Schülerinnen und Schüler ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungs-/Sorgeberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist ganzjährig, auch für Zeiten, die in den hessischen Schulferienzeiten liegen, zu entrichten und ist so lange zu zahlen, bis eine zulässige Kündigung des Vertrages nach § 12 Abs. 1 oder 2 wirksam geworden ist oder der Besuch des Betreuungsangebotes nach § 12 Abs. 4 endet. Für die Berechnung der Kostenbeiträge gilt der Zeitraum vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres als Schuljahr (§ 57 des Hessischen Schulgesetzes).

(3) Der für die Bildungs- und Betreuungsangebote zu entrichtende Kostenbeitrag ergibt sich aus einer vom Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu beschließenden Entgeltordnung.

(4) Für ein in Anspruch genommenes Mittagessen sind von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Kosten zusätzlich zum Kostenbeitrag zu tragen.

(5) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages nach § 10 Abs. 2 befreit. Die Kosten werden aus Jugendhilfemitteln übernommen.

(6) Auf Antrag sind solche Personen von der Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages zu befreien, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) nicht übersteigt. Die Kosten werden aus Jugendhilfemitteln übernommen.

(7) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das angemeldete Kind die Betreuung nicht aufsucht. Sofern die Betreuung aufgrund eines Schulwechsels nicht mehr aufgesucht wird, ist dieses umgehend durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten dem FD Schulen und Bildung mitzuteilen. Ohne erfolgte rechtzeitige Mitteilung kann ein Verzicht auf das monatliche Entgelt nicht gewährt werden.

(8) Die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Kostenbeitrag jeweils zum Ersten des laufenden Monats auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg

IBAN: DE54523500050000008805
BIC: HELADEF1KOR zu überweisen.

Die Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Kostenbeitrages.

§ 11 Kostenbeteiligung der Standortkom- munen

(1) Die nicht durch Landeszuschüsse, Elternbeiträge oder sonstigen Kostenerstattungen gedeckten Kosten der Bildungs- u. Betreuungsangebote werden zur Hälfte von den Standortgemeinden mitgetragen. Die Anrechnung des Landeszuschusses auf die einzelnen Angebote erfolgt anteilig im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für alle Betreuungsangebote. Nehmen an einem Betreuungsangebot Schülerinnen und Schüler aus mehreren Städten/Gemeinden teil, werden die Kosten anteilmäßig auf die Städte/Gemeinden aufgeteilt.

(2) Elternbeiträge und Kostenerstattungen werden in Höhe der tatsächlichen Erträge des jeweiligen Betreuungsangebotes angerechnet.

§ 12 Kündigung

(1) Bei Betreuungsangeboten des § 15 Abs. 1 HSchG können die Vertragspartner den abgeschlossenen Betreuungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

(2) In begründeten Fällen können die Verträge für die Bildungs- und Betreuungsangebote im „Pakt für den Ganztag“, insbesondere wenn das Betreuungsangebot nicht

mehr in Anspruch genommen wird, auch zum Halbjahreswechsel mit einer Frist von zwei Wochen zum 31. Januar gekündigt werden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auch eine außerordentliche Kündigung vor Ablauf des Halbjahresmöglich.

(3) Kündigungen zur Umgehung der Zahlungspflicht während der hessischen Schulferienzeiten sind nicht zulässig.

(4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Grundstufe beendet oder aus schulorganisatorischen Gründen eine Betreuung nur für bestimmte Klassen angeboten werden kann.

Die Schulleitung ist verpflichtet, diese Beendigungsgründe unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Landkreis liegt z.B. bei grobem Fehlverhalten des Kindes oder auch dann vor, wenn der Zahlungsrückstand der Erziehungs-/Sorgeberechtigten zwei volle Monatsbeiträge übersteigt.

(6) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinien über die Teilnahme an Betreuungsangeboten tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14. Juni 2017 außer Kraft.

Korbach, den . Juli 2023

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

(van der Horst)
Landrat